

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/7097 –**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)**

#### **A. Problem**

Besoldungsrechtliche Verbesserungen für Soldaten setzen das Programm zur Erhöhung der Attraktivität der Streitkräfte um. Der Gesetzentwurf greift ferner notwendige Änderungen auf, die sich aus der Fortentwicklung des Rechtes, organisatorischen Umstrukturierungen und aus neuerer Rechtsprechung ergeben haben.

Er schafft die Voraussetzungen dafür, zügiger als bisher

- auf einen Bewerbermangel durch Anwärtersonderzuschläge
- zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch Sonderzuschläge

zu reagieren.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Beitrag zur Umsetzung des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“: Abbau der Regelungsdichte, Vermeidung unnötiger Abstimmungsverfahren, Verwaltungsvereinfachungen, Förderung der Eigenständigkeit der Dienststellen;
2. Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften, insbesondere durch
  - Anhebung der Eingangsbesoldung auf A 3, Wegfall der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 für die untersten Dienstgrade der Soldaten;
  - Anhebung der Planstellenanteile für Unteroffiziere in Besoldungsgruppe A 9;
  - Anhebung der Planstellenanteile für Kompaniechefs/Einheitsführer in Besoldungsgruppe A 12;
  - Anhebung der Planstellenanteile für Spitzendienstgrade in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in Besoldungsgruppe A 13;

3. Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der EU oder eines EU-Mitgliedstaates beim Besoldungsdienstalter;
4. Anpassungen in der Besoldungsordnung B sowie für Leitungsfunktionen der Landesarbeitsgerichte auf Grund organisatorischer Umstrukturierungen und von Aufgabenzuwächsen;
5. Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge für dritte und weitere Kinder ab 2002
6. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

**Annahme eines Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, FDP und PDS und einer Gegenstimme eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU**

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die zu erwartenden Mehrkosten (Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand) für Bund, Länder und Gemeinden betragen, soweit Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte möglich (durch Berechnung oder Schätzung) sind:

im Jahr	Bund	Länder	Gemeinden/ Sonstiges	Zusammen
2002	228,5 (116,3)	239 (122,6)	46,2 (24,1)	513,7 (263)

Kosten in Mio. DM (in Mio. Euro) gerundet

Nähere Einzelheiten enthält die Gesetzesbegründung

#### 2. Vollzugaufwand

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinde nicht benötigt.

### E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7097 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihm bis zum 31. Dezember 2003 über die für den Kaufkraftausgleich maßgebende Entwicklung im Währungsgebiet des Euro zu berichten.

Berlin, den 7. November 2001

### Der Innenausschuss

**Ute Vogt (Pforzheim)**  
Vorsitzende

**Hans-Peter Kemper**  
Berichterstatter

**Meinrad Belle**  
Berichterstatter

**Cem Özdemir**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)  
– Drucksache 14/7097 –  
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

#### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)

#### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

### Artikel 1

#### Bundesbesoldungsgesetz

#### Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden
  - a) die Angabe „18 bis 19a“ durch die Angabe „18 und 19“ und
  - b) die Angabe „71 bis 82“ durch die Angabe „71 bis 84“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt.“ durch die Angabe „die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der für das Besoldungsrecht zuständige Minister“ durch die Wörter „das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7 Kaufkraftausgleich

Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).“

#### „§ 7 Kaufkraftausgleich

**(1)** Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).“

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vmhundertersatz, um den die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienort höher oder niedriger sind als am Sitz der Bundesregierung (Teuerungsziffer). Die Teuerungsziffern sind vom Statistischen Bundesamt bekannt zu machen.

(3) Der Kaufkraftausgleich wird an Hand der Teuerungsziffer festgesetzt. Das Nähere zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

4. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder ein Soldat aus einer Kommandierung“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.“

4. unverändert

5. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“

## Entwurf

5. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Ausgleichszulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 um die Hälfte des Erhöhungsbetrages aufzehrt.“

6. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.“

7. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.“

8. In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.

9. In § 57 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.“

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

10. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
  - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Beamte“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Soldat“ gestrichen und
  - bb) nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.

11. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.“

12. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63  
Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann *die* für das Besoldungsrecht zuständige *oberste Dienstbehörde* oder die von *ihr* bestimmte Stelle *die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln*. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.“

13. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ die Angabe „,oder während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

14. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

11. unverändert

12. In § 58a Abs. 3 wird die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „92,03 Euro“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63  
Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann **das** für das Besoldungsrecht zuständige **Ministerium** oder die von **ihm** bestimmte Stelle **Anwärtersonderzuschläge gewähren**. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) unverändert

(3) unverändert

15. unverändert

16. unverändert

## Entwurf

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ sowie die Wörter „dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz oder dem Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## 15. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72  
Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions-  
und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen zu Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A nicht-ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherrn mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 18. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72  
Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions-  
und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen zu Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A nicht-ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls **insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage** nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 **Abs. 1** gilt entsprechend.

(3) unverändert

„(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht



## Entwurf

16. In § 72a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt:

17. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder Zulagen“ die Angabe „,die der Berechtigte bezogen hat,“ eingefügt.

18. Nach § 83 wird folgender § 84 angefügt:

„§ 84

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

(1) Haben sich durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Verkündungsfundstelle des Gesetzes*] ... die Dienstbezüge verringert, weil eine Zulage entfallen ist, wird eine Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt werden. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(2) Für Ausgleichszulagen, die am ... [einsetzen: *Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes*] nach § 13 Abs. 2 zugestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.“

19. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 2 werden

aa) nach der Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Dienststellenbe-

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.“**

18. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

19. In § 75 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „3000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1533,88 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,11 Euro“ ersetzt.

20. In § 76 Abs. 1 wird die Angabe „1500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „766,94 Euro“ ersetzt.

21. unverändert

22. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

„§ 83

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

(1) unverändert

(2) unverändert

23. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

zeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ eingefügt,

- bb) die Dienststellenbezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeitsmedizin“ und „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt,
- cc) die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen“ gestrichen,
- dd) die Dienststellenbezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie“ gestrichen und
- ee) nach der Dienststellenbezeichnung „Umweltbundesamt“ die Dienststellenbezeichnung „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ eingefügt.

- b) In Vorbemerkung Nummer 9 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen.“

- c) Nach der Vorbemerkung Nummer 13c wird folgende Vorbemerkung Nummer 13d eingefügt:

**„13d. Zulage für Beamte der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit**

Beamte, die bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“

- d) Die Besoldungsgruppe A 1 wird aufgehoben.
- e) In der Besoldungsgruppe A 2 werden die Dienstgrade und Fußnotenhinweise „Grenadier, Flieger, Matrose<sup>4)</sup> <sup>5)</sup>“ und „Gefreiter<sup>6)</sup>“ sowie die Fußnoten<sup>4)</sup> bis <sup>6)</sup> gestrichen.
- f) In der Besoldungsgruppe A 3 werden
  - aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberwachmeister“ die Dienstgrade und Fußnotenhinweise „Grenadier, Flieger, Matrose<sup>6)</sup>“ und „Gefreiter<sup>7)</sup>“ eingefügt,
  - bb) der Dienstgrad „Obergefreiter“ gestrichen und
  - cc) die folgenden Fußnoten<sup>6)</sup> und <sup>7)</sup> angefügt:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4 werden in Buchstabe a die Angabe „450 Deutsche Mark“ durch die Angabe „230,08 Euro“, in Buchstabe b die Angabe „360 Deutsche Mark“ durch die Angabe „184,07 Euro“ und in Buchstabe c die Angabe „288 Deutsche Mark“ durch die Angabe „147,25 Euro“ ersetzt.**

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) unverändert

- g) unverändert

## Entwurf

- „<sup>6)</sup> In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- g) In der Besoldungsgruppe A 4 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Triebwagenführer“ der Dienstgrad „Obergefreiter“ eingefügt,
- bb) bei dem Dienstgrad „Hauptgefreiter“ der Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ angefügt und
- cc) die folgende Fußnote <sup>5)</sup> angefügt:
- „<sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- h) In der Besoldungsgruppe A 5 wird in der Fußnote <sup>2)</sup> das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
- i) In der Besoldungsgruppe A 6 werden
- aa) bei *dem Dienstgrad* „Stabsunteroffizier“ der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ angefügt und
- bb) die Fußnote <sup>2)</sup> wie folgt gefasst:
- „<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.“
- j) In der Besoldungsgruppe A 7 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Stationsschwester“ *der Dienstgrad* „Stabsunteroffizier“ und der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ eingefügt und
- bb) die Fußnote <sup>3)</sup> wie folgt gefasst:
- „<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.“
- k) In der Besoldungsgruppe A 9 wird in der Fußnote <sup>4)</sup> die Angabe „35 v. H.“ durch die Angabe „40 v. H.“ ersetzt.
- l) In der Besoldungsgruppe A 12 werden bei den Dienstgraden „Hauptmann“ und „Kapitänleutnant“ der Fußnotenhinweis „<sup>9)</sup>“ und die Fußnote <sup>9)</sup> gestrichen.
- m) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote <sup>15)</sup> wie folgt gefasst:
- „<sup>15)</sup> Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 3 v. H. der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.“
- n) In der Besoldungsgruppe A 15 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Akademischer Direktor“ die Amtsbezeichnung „Botschafter“ und der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Botschaftsrat“ der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ gestrichen,

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- h) unverändert
- i) unverändert
- j) In der Besoldungsgruppe A 6 werden
- aa) bei **den Dienstgraden** „Stabsunteroffizier“ **und „Obermaat“** der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ angefügt und
- bb) unverändert
- k) In der Besoldungsgruppe A 7 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Stationsschwester“ **die Dienstgrade** „Stabsunteroffizier“ und **„Obermaat“ sowie bei beiden Dienstgraden** der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ eingefügt und
- bb) unverändert
- l) unverändert
- m) unverändert
- n) unverändert
- o) unverändert

## Entwurf

- cc) nach der Amtsbezeichnung „Generalkonsul“ die Amtsbezeichnung „Gesandter“ und der Fußnotenhinweis „<sup>11)</sup>“ eingefügt,
- dd) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ im letzten Funktionszusatz die Wörter „als Leiter einer Zivildienstschule“ und das Komma gestrichen,
- ee) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.“ und
- ff) folgende Fußnote <sup>11)</sup> angefügt:  
„<sup>11)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.“
- o) In der Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Dekan“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ der Funktionszusatz gestrichen,
- cc) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.“,
- dd) die Fußnote <sup>7)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>7)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.“ und
- ee) folgende Fußnote <sup>9)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>9)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.“
- p) In der Besoldungsgruppe B 2 werden
- aa) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
„– als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist –“,
- bb) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ nach dem zweiten Funktionszusatz der folgende dritte Funktionszusatz „– als Leiter der Gruppe Forstinspektion bei einer Oberfinanzdirektion –“ eingefügt,
- cc) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ der neue vierte Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
„– beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter des Bereichs Zentrale Aufgaben/Verwaltung –“,
- dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundes-

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- p) In der Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) die Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“ gestrichen,
- dd) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.“,
- ee) die Fußnote <sup>7)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>7)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.“ und
- ff) die Fußnote <sup>9)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>9)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6“,
- q) unverändert

## Entwurf

- eisenbahnvermögen – als Leiter einer Dienststelle –“ eingefügt,
- ee) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ und der Fußnotenhinweis „9)“ eingefügt,
- ff) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“, „Direktor der Grenzschutzdirektion“ und „Direktor im Bundesamt für Zivilschutz“ gestrichen und
- gg) nach der Fußnote <sup>8)</sup> folgende Fußnote <sup>9)</sup> angefügt:
- „9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.“
- q) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor bei der Deutschen Bibliothek“, „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“, „Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“, „Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation“, „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ und der Fußnotenhinweis „<sup>23)</sup>“, „Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes“, „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen“, „Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz“, „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen“, „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“, „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ und „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ gestrichen,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek – als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main – als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig –“ eingefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle – als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr –“ eingefügt,
- dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim/bei der...“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesarchiv – als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR –“ eingefügt,

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

r) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- ee) bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
„– als Leiter einer Abteilung –“,
- ff) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Amtsbezeichnungen „Direktor der Bundesagentur für Außenwirtschaft“ und „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ eingefügt,
- gg) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ die Amtsbezeichnungen „Direktor der Grenzschutzdirektion“, „Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern“ und „Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft – als Geschäftsführender Direktor –“ und der Fußnotenhinweis „<sup>22)</sup>“ eingefügt,
- hh) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa“ ersetzt,
- ii) bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster“ die Wörter „in Münster“ und der Fußnotenhinweis „<sup>22)</sup>“ gestrichen,
- jj) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung –“ und der Fußnotenhinweis „<sup>15a)</sup>“ eingefügt,
- kk) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“ die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien – ABC-Schutz“ und „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ eingefügt,
- ll) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
„– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Vorpommern, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schwaben, Thüringen, Unterfranken –“,
- mm) bei der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ der Funktionszusatz gestrichen,

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- nn) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat“ im letzten Funktionszusatz die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ und der Fußnotenhinweis „<sup>23)</sup>“ angefügt,
- oo) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Postdirektor – bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –“ der Fußnotenhinweis „<sup>15a)</sup>“ gestrichen,
- pp) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ im letzten Funktionszusatz die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ ersetzt und der Fußnotenhinweis „<sup>23)</sup>“ angefügt,
- qq) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt,
- rr) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.“,
- ss) die Fußnote <sup>7)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>7)</sup> Als Vertreter eines Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7; soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.“,
- tt) die Fußnote <sup>9)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>9)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.“,
- uu) die Fußnote <sup>15a)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>15a)</sup> Soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktor und Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist.“,
- vv) die Fußnote <sup>22)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>22)</sup> Der am 1. Januar 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4.“ und
- ww) die Fußnote <sup>23)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>23)</sup> Dieses Amt kann auch mehr als einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.“
- r) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft“ gestrichen,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
„– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Oberfranken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein –“,
- s) unverändert

## Entwurf

- cc) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ im zweiten Funktionszusatz nach dem Wort „Unterabteilung“ die Wörter „oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ und der Fußnotenhinweis „6)“ gestrichen,
- ee) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“ eingefügt,
- ff) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ im ersten Funktionszusatz die Wörter „einer bedeutenden Hauptabteilung“ durch die Wörter „einer besonders bedeutenden Abteilung“ ersetzt und
- gg) die Fußnote 6) aufgehoben.
- s) In der Besoldungsgruppe B 5 werden
  - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ eingefügt,
  - bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ im Funktionszusatz die Angabe „Baden,“ und das Wort „Württemberg“ gestrichen,
  - cc) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Oberfinanzpräsident“ und der Fußnotenhinweis „6)“ eingefügt,
  - dd) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt,
  - ee) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie“ eingefügt,
  - ff) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ gestrichen,
  - gg) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ im ersten Funktionszusatz die Wörter „einer bedeutenden Hauptabteilung“ durch die Wörter „einer besonders bedeutenden Abteilung“ ersetzt sowie im zweiten Funktionszusatz die Wörter „dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes“ durch die Wörter „großen und bedeutenden Amtes“ ersetzt und
  - hh) nach der Fußnote 5) folgende Fußnote 6) angefügt:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

t) unverändert



## Entwurf

- „<sup>6)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.“
- t) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ im Funktionszusatz nach dem Wort „Landesversicherungsanstalt“ die Angabe „Baden-Württemberg“ und der Fußnotenhinweis „<sup>11)</sup>“ eingefügt,
- bb) die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ durch die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ ersetzt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnungen „Oberfinanzpräsident“ und der Fußnotenhinweis „<sup>13)</sup>“ sowie „Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“, „Präsident der Bundesdruckerei“, „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft“, „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ gestrichen,
- ee) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:  
„– in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes – <sup>9)</sup>“,
- ff) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.“,
- gg) die Fußnote <sup>5)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>5)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.“,
- hh) die Fußnote <sup>11)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>11)</sup> Für die am 31. Dezember 2000 vorhandenen Ersten Direktoren einer Landesversicherungsanstalt – als Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg – gelten die durch Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Verkündungsstelle] gestrichenen Ämter weiter.“ und
- ii) nach der Fußnote <sup>12)</sup> folgende Fußnote <sup>13)</sup> angefügt:  
„<sup>13)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.“
- u) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ im ersten Funktionszusatz die Wörter „Personalabteilung im Bundesministerium der

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- u) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) die Amtsbezeichnungen „**Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht**“, „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“, „Präsident der Bundesdruckerei“, „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft“, „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ gestrichen,
- ee) unverändert
- ff) unverändert
- gg) unverändert
- hh) die Fußnote <sup>11)</sup> wie folgt gefasst:  
„<sup>11)</sup> Für die am 31. Dezember 2000 vorhandenen Ersten Direktoren einer Landesversicherungsanstalt – als Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg – gelten die durch Artikel **I Nr. 23** Buchstabe t Doppelbuchstabe bb des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Verkündungsstelle] gestrichenen Ämter weiter.“ und
- ii) unverändert
- v) unverändert

## Entwurf

Verteidigung“ durch die Angabe „Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten im Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberfinanzpräsident“ der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ angefügt,

cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung“ eingefügt,

dd) die Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesausgleichsamtes“ und „Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes“ gestrichen,

ee) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes – <sup>1)</sup>“ und

ff) die Fußnote <sup>3)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6.“

v) In der Besoldungsgruppe B 8 *wird* nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesversicherungsamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.

w) In der Besoldungsgruppe B 9 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ der Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ gestrichen,

bb) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.“ und

cc) die Fußnote <sup>5)</sup> aufgehoben.

20. Die Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe R 4 werden nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundespatentgerichts“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts“ und der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe R 6 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarbeitsgerichts“ der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

w) In der Besoldungsgruppe B 8 **werden**

**aa) die Amtsbezeichnung „Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“ gestrichen und**

**bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesversicherungsamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.**

x) **unverändert**

24. Die Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert

**a) In der Besoldungsgruppe R 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Verwaltungsgerichts“ die Amtsbezeichnung „Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof“ eingefügt.**

**b) unverändert**

**c) unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) In der Besoldungsgruppe R 8 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundespatentgerichts“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarbeitsgerichts“ und der Fußnotenhinweis „1)“ eingefügt.
21. In der Anlage IV werden die Besoldungsgruppe A 1 und die Angaben zu den Grundgehaltssätzen gestrichen.
22. In der Anlage V wird jeweils die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
23. In den Anlagen VIa bis VIh wird jeweils die Angabe
- „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 2 bis A 8“,
  - „A 13“ durch die Angabe „A 13 und C 1“,
  - „A 15“ durch die Angabe „A 15, C 2 und R 1“,
  - „A 16 bis B 2“ durch die Angabe „A 16 bis B 2, C 3 und R 2“,
  - „B 3 und B 4“ durch die Angabe „B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4“,
  - „B 5 bis B 7“ durch die Angabe „B 5 bis B 7, R 5 bis R 7“,
  - „B 8 und höher“ durch die Angabe „B 8 und höher, R 8 und höher“
- ersetzt.
24. In der Anlage VII wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
25. In der Anlage VIII wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
26. In der Anlage IX Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ werden
- im Teil „Vorbemerkungen“
    - in den Nummern 7, 8, 8a, 8b und 13c die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt,
    - nach der Nummer 13c folgende Nummer 13d eingefügt:  
 „Nummer 13d  
 Die Zulage beträgt für  
 Beamte der Besoldungsgruppen

A 2 und A 3	25,00
A 4 und A 6	35,00
A 7 bis A 10	70,00
A 11	80,00
A 12 bis A 15	95,00
A 16 bis B 4	115,00
B 5 bis B 7	140,00“
- b) im Teil „Besoldungsgruppen“
- bei der Besoldungsgruppe A 2 unter Fußnote die Fußnotenbezeichnung „6“ und die Zahl „52,22“ gestrichen,
- d) unverändert
25. unverändert
26. unverändert
27. unverändert
28. unverändert
29. unverändert
30. In der Anlage IX Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ werden
- im Teil „Vorbemerkungen“
    - unverändert
    - nach der Nummer 13c folgende Nummer 13d eingefügt:  
 „Nummer 13d  
 Die Zulage beträgt für  
 Beamte der Besoldungsgruppen

A 2 und A 3	12,78
A 4 und A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58“
- b) im Teil „Besoldungsgruppen“
- unverändert

## Entwurf

- bb) bei der Besoldungsgruppe A 3 unter Fußnote die Fußnotenbezeichnung „7“ und die Zahl „27,29“ angefügt,
- cc) bei der Besoldungsgruppe A 4 unter Fußnote die Fußnotenbezeichnung „5“ und die Zahl „5,88“ angefügt.
27. In § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
28. In § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 2 Satz 5 und § 49 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

## Artikel 2

### Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3646) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „und entpflichtete Hochschullehrer“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt *13 Deutsche Mark*. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 *1 900 Deutsche Mark* monatlich nicht erreichen, erhalten *26 Deutsche Mark*.“
3. § 5 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) unverändert
- cc) unverändert
31. unverändert
32. unverändert

## Artikel 2

### Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3646) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt **6,65 Euro**. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 **971,45 Euro** monatlich nicht erreichen, erhalten **13,29 Euro**.“
3. unverändert

## Artikel 3

### Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

## Entwurf

„(2) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der in Absatz 1 genannten bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind Einstufungshöchstgrenzen einzuhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, *durch Rechtsverordnung* im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen unter Angabe von Bewertungskriterien und deren Gewichtung Höchstgrenzen nach Satz 1 festzulegen. Dabei sind insbesondere Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben sowie die bundesgesetzlichen Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen. Die Besoldungsgruppe B 6 darf nicht überschritten werden. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und die Angabe „so bilden die Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6 den Zuordnungsrahmen.“ wird durch die Angabe „darf die Besoldungsgruppe B 6 nicht überschritten werden.“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Arbeit Sozialversicherung unter Berücksichtigung der für Bundesbeamte geltenden Grundsätze zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter Obergrenzen festzulegen. Die Dienstposten der Aufsichtspersonen dürfen entsprechend Absatz 2 Satz 5 bewertet und eingestuft werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gelten

1. § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des für Bundesbeamte geltenden Rechts das für Landesbeamte geltende Recht tritt, sowie
2. § 1 Abs. 2 und 6; die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einstufungshöchstgrenzen und Obergrenzen für Beförderungssämter zu regeln.

Bei Festsetzung der Einstufungshöchstgrenzen sind die für bundesunmittelbare Versicherungsträger geltenden Maßstäbe anzulegen. Für Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, ist das Recht des aufsichtsführenden Landes anzuwenden.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(2) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der in Absatz 1 genannten bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind Einstufungshöchstgrenzen einzuhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** unter Angabe von Bewertungskriterien und deren Gewichtung Höchstgrenzen nach Satz 1 festzulegen. Dabei sind insbesondere Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben sowie die bundesgesetzlichen Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen. Die Besoldungsgruppe B 6 darf nicht überschritten werden. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.“

- b) unverändert
- c) unverändert

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Arbeit Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der für Bundesbeamte geltenden Grundsätze zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter Obergrenzen festzulegen. Die Dienstposten der Aufsichtspersonen dürfen entsprechend Absatz 2 Satz 5 bewertet und eingestuft werden.“

2. unverändert

## Entwurf

3. § 3 wird aufgehoben.

**Artikel 4****Urlaubsgeldgesetz**

Dem § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3648), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *folgender Absatz 3 angefügt*:

„(3) Erhält der Berechtigte ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, so ist diese Leistung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.“

**Artikel 5****Versorgungsrücklagegesetz**

§ 6 des Versorgungsrücklagegesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die am 15. Mai des für die Zuführung maßgeblichen Jahres beurlaubten Beamten und Soldaten, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Besoldung zuzuführen. Das Bundesministerium des Innern kann für die Ermittlung der Abschläge und der Zuführungsbeträge eine pauschalierte Berechnungsmethode festsetzen.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Januar“ wird durch das Wort „Mai“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann das Bundesministerium des Innern eine Aufteilung des Abschlags in drei Teilbeträge festlegen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Anlage der Mittel zweckmäßig ist. Die Teilzahlungen sind am 15. Februar, 15. Juni und 15. September zu leisten.“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert

**Artikel 4****Urlaubsgeldgesetz**

**Das** Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3648), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255,65 Euro“ und die Angabe „650 Deutsche Mark“ durch die Angabe „332,34 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) unverändert

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Kaufkraftausgleich**

**Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“**

**Artikel 5**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Artikel 6****Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

2. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.“

**Artikel 6****Vollstreckungsvergütungsverordnung**

§ 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 7****Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

§ 3 Abs. 2 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 65) wird wie folgt gefasst:

**Artikel 8****Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

§ 3 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in

Nummer 1 die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,56 Euro“,

Nummer 2 die Angabe „80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40,90 Euro“,

Nummer 3 die Angabe „105 Deutsche Mark“ durch die Angabe „53,69 Euro“,

Nummer 4 die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „66,47 Euro“,

Nummer 5 die Angabe „155 Deutsche Mark“ durch die Angabe „79,25 Euro“ und in

Nummer 6 die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „92,03 Euro“

ersetzt.

## Entwurf

„(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird von der für die Verwendung im Ausland zuständigen obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt als Tagessatz festgesetzt.“

**Artikel 8****Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**§ 1  
Aufhebung

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2  
Übergangsvorschrift

*Für Anwärter, die sich am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und Anwärtersonderzuschläge erhalten, gilt die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes] weiter; soweit diese Regelung für sie günstiger als die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltende Rechtslage ist.*

**Artikel 9****Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 *wird* die Angabe „6,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 werden die Besoldungsgruppen B 3 und B 4 gestrichen.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) unverändert

**Artikel 9****Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**§ 1  
unverändert§ 2  
Übergangsvorschrift

**Anwärtersonderzuschläge, die auf Grund der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung gewährt wurden, werden unverändert weitergewährt. Sie gelten als nach § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.**

**Artikel 10****Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 **werden** die Angabe „6,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes“ **und die Angabe „13 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6,65 Euro“** ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.

4. unverändert



Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Artikel 10****Artikel 11****Sonderzuschlagsverordnung**

unverändert

§ 1  
Aufhebung

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 16. März 1998 (BGBl. I. S. 513) wird aufgehoben.

§ 2  
Übergangsvorschrift

Für Beamte und Soldaten, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] einen Sonderzuschlag erhalten, gilt die Sonderzuschlagsverordnung in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes] weiter, soweit diese Regelung günstiger als die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltende Rechtslage ist.“

**Artikel 11****Artikel 12****Übergangsvorschriften****Übergangsvorschriften**§ 1  
Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters§ 1  
unverändert

Das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten, Richter und Soldaten wird auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, neu festgesetzt, soweit sich auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 2 und des § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verbesserung ergibt.

§ 2  
Zulagenänderungen aus Anlass des  
Versorgungsreformgesetzes 1998§ 2  
unverändert

Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindern sich bei jeder Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 3  
Dienstordnungsmäßig Angestellte§ 3  
unverändert

(1) Artikel VIII § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der bisherigen Fassung gilt bis zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Artikel VIII § 1 Abs. 2 und § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der bisherigen Fassung gilt bis zu einer entsprechenden Änderung der jeweiligen landesrechtlichen Regelung weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Ist ein Dienstposten auf Grund einer nach Artikel 3 Nr. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung oder sonstigen gesetzlichen Regelung niedriger einzustufen, erhält der bei Inkrafttreten der Regelung vorhandene Dienstposteninhaber für seine Person weiterhin Dienstbezüge aus seiner bisherigen Besoldungsgruppe.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 4

**Amtsangemessene Alimentation  
kinderreicher Beamter**

**Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 Euro erhöht.“**

**Artikel 12****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6, 7 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 13****Neufassungen**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und der in den Artikeln 2 bis 5 geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 14****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a, Nr. 19 Buchstabe c und Nr. 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe k bis m tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben d bis g sowie i und j, Nr. 21 bis 23 Buchstabe a, Nr. 24 bis 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

**Artikel 13****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 7, 8 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 14****Neufassungen**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und der in den Artikeln 2 bis 6 geänderten Gesetze **sowie der in den Artikeln 7, 8 und 10 geänderten Rechtsverordnungen** in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 15****Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a, Nr. 23 Buchstabe c und Nr. 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) **Artikel 1 Nr. 23 Buchstaben e bis h und j bis n, Nr. 25 bis 27 Buchstabe a, Nr. 28 bis 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.**

(4) **entfällt**

(4) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

### I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 GO. Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert abgeben.
2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 105. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Innenausschussdrucksachen 14/576 neu und 14/590 empfohlen.
3. Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 87. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
4. Der Haushaltsausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
5. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 7. November 2001 abschließend beraten und ihm in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.
  - a) Der Ausschuss hat zunächst über die Anträge der Fraktion der CDU/CSU beraten, die einschließlich Begründung folgenden Wortlaut haben:

### Antrag 1

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 29 ergänzt:

29. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Hauptamtsgehilfe“
 

der Fußnotenhinweis „1)“ sowie der Fußnotentext „1) Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“ gestrichen;

- b) In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“
 

der Fußnotenhinweis „3)“ sowie der Fußnotentext „3) Im Justizdienst auch als Eingangsamt“ gestrichen;
- c) In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“
 

der Fußnotenhinweis „5)“ sowie der Fußnotentext „5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“ gestrichen;
- d) In der Besoldungsgruppe A 3 werden die verbleibenden Fußnoten neu nummeriert;
- e) In der Besoldungsgruppe A 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Amtsmeister“ der Fußnotentext wie folgt gefasst:
 

„1) Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“;
- f) In der Besoldungsgruppe A 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „4)“ wie folgt gefasst:
 

„4) Im Justizdienst auch als Eingangsamt. Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“

### Begründung

Die 70. Justizministerkonferenz vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat beschlossen, das Eingangsamt für den Justizwachtmeisterdienst von A 3 nach A 4 anzuheben, weil die Besoldung dieser Beamten aus dem bisherigen Eingangsamt in A 3 „nicht mehr funktions- und leistungsgerecht“ ist.

Wörtlich führen die Justizminister in ihrem einstimmigen (!) Beschluss aus:

- „ 1. Die Anforderungen an die Beamten in den Laufbahnen der Justizwachtmeister und der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt werden, sind wesentlich gestiegen. Dies gilt insbesondere für die den Beamten dieser Laufbahnen obliegenden Aufgaben zur Abwehr von Gefahren, die für Justizorgane und Justizeinrichtungen von Gewalttätern ausgehen. Zur Abwehr solcher Gefahren müssen im Bereich des Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienstes vor allem auch jüngere Beamte im Eingangsamt eingesetzt werden, die eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit besitzen.“

Die Besoldung dieser Beamten aus dem bisherigen Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 3 ist nicht mehr funktions- und leistungsgerecht.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die baldige Anhebung des Eingangsamtes der Justizwachtmeister und der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, nach Besoldungsgruppe A 4 notwendig. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, sich bei der Bundesregierung für eine baldige entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes einzusetzen.“

Dieser Antrag dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

## Antrag 2

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 30 ergänzt:

30. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:
  - a) In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen) wird folgende neue Nummer 12a eingefügt:
 

„12a Justizwachtmeisterzulage Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend für die Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt sind, erhalten eine Stellenzulagen nach Anlage IX.“
  - b) In Anlage IX (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen) wird eingefügt:
 

„Nummer 12a	186,84“
-------------	---------

## Begründung

Die 70. Justizministerkonferenz vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat es als „zwingend notwendig“ bezeichnet, die so genannte Gitterzulage (Stellenzulage gemäß Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes) in eine allgemeine „Justizwachtmeisterzulage“ umzuwandeln.

Wörtlich führen die Justizminister in ihrem mit großer Mehrheit gefassten Beschluss aus:

- „1. Die Justizministerinnen und -minister vertreten die Auffassung, dass die Regelung in der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes für den Justizwachtmeisterdienst ungeeignet ist. Sie erachten eine Herauslösung des Justizwachtmeisterdienstes aus dieser Bestimmung und die Schaffung einer eigenständigen Regelung in betragsmäßig übereinstimmender Zulagenhöhe für den Justizwachtmeisterdienst mit der Bezeichnung „Vorführzulage“ unter Nr. 12a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes für zwingend notwendig.
2. Die Justizministerinnen und -minister halten folgenden Formulierungsvorschlag für geboten:

„Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend für die Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt sind, erhalten eine Stellenzulagen nach Anlage IX.“

3. Die Justizministerinnen und -minister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz an den Bundesminister des Inneren mit der Bitte heranzutreten, gemäß dem vorstehenden Formulierungsvorschlag eine eigenständige Regelung für den Justizwachtmeisterdienst in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes auszubringen.“

Dieser Antrag dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

## Antrag 3

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 31 ergänzt:

31. Die Bundesbesoldungsordnung B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:
  1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung
 

„Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“

 der Zusatz
 

„– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“

 gestrichen.
  2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung
 

„Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“

 die Amtsbezeichnung
 

„Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung – mit dem Fußnotenhinweis „5“

 eingefügt.
  3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird vor der Amtsbezeichnung
 

„Bundesbankdirektor“

 die Amtsbezeichnung
 

„Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung – mit dem Fußnotenhinweis „6) soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4“

 eingefügt.
  4. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung

„Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“

gestrichen.

5. In der Besoldungsgruppe B 8 wird

a) vor der Amtsbezeichnung

„Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“

die Amtsbezeichnung

„Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnung

„Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“

gestrichen.

6. In der Besoldungsgruppe B 9 wird die Amtsbezeichnung

„Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“

eingefügt.

**Begründung**

Mit der Regelung wird die Zuordnung der Ämter der Abteilungsdirektoren und der Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach über 25 Jahren an die zwischenzeitlichen umfangreichen Aufgabenzuwächse und die seitdem gewachsene Bedeutung – insbesondere auch im Zuge der Erstreckung der Zuständigkeit auf die neuen Länder – und Größe des Personalbestandes angepasst.

**Antrag 4**

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 32 ergänzt:

32. Die Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuften Amt mit der Bezeichnung „Leitender Oberstaatsanwalt“ wird zusätzlich folgende Funktion zugeordnet:

„– als Leiter des Bundeszentralregisters“

**Begründung**

Vor Einführung einer eigenständigen Besoldungsordnung für die Richter und Staatsanwälte durch die Bundesbesoldungsordnung R am 1. Juli 1975 führte der Leiter des Bundeszentralregisters die Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident“. Sein Stellvertreter und die übrigen

Beamten des höheren Dienstes führten andere Amtsbezeichnungen.

Heute sind die Funktionen

- des Leiters des Bundeszentralregisters,
- seines Stellvertreters, der zugleich Referatsleitertätigkeiten wahrnimmt und eines Referenten, der zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dem Leiter des Bundeszentralregisters unmittelbar unterstellt ist, einheitlich einem Amt der Besoldungsgruppe R 3 mit der Amtsbezeichnung „**Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof**“ zugeordnet.

Die Unterschiedlichkeit der genannten Funktionen – insbesondere die herausgehobene Funktion des Leiters des Bundeszentralregisters als Vorgesetzter aller dort Beschäftigten und als Repräsentant der Dienststelle nach außen – findet in der geltenden Amtsbezeichnung keinen Ausdruck.

Dieser Umstand ist immer wieder Anlass von unzutreffenden Annahmen und Missverständnissen, insbesondere im Verhältnis zu Personen oder Institutionen außerhalb der Dienststelle.

Es ist daher geboten, die Funktion des Leiters des Bundeszentralregisters einem Amt mit einer Amtsbezeichnung zuzuordnen, die sich von der Amtsbezeichnung der beiden anderen genannten Beamten unterscheidet und seine Stellung innerhalb der Dienststelle auch nach außen deutlich macht.

Das Bundeszentralregister mit seinen Aufgaben als Registerbehörde für

- das zentrale deutsche Strafregister (Bundeszentralregister)
- das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und
- das Gewerbezentralregister und
- als zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz und
- dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz

ist als Dienststelle mit Sitz in Bonn verwaltungsorganisatorisch der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zugeordnet. Die Planstellen und Stellen für die annähernd 400 Beamten, Angestellten und Lohnempfänger des Bundeszentralregisters sind gemeinsam mit den Planstellen und Stellen für die Dienststellen Karlsruhe und Leipzig des Generalbundesanwalts im Haushaltskapitel 07 04 ausgewiesen.

**Antrag 5**

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) wird um folgende neue Nummer 33 ergänzt:

33. Die Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem in der Besoldungsgruppe R2 eingestuften Amt mit der Bezeichnung „Direktor des Amtsgerichts“ wird folgende Fußnote 11 angefügt:

„11) An einem Gericht mit mehr als 20 Richterplanstellen R3“

*Begründung*

Die stetige Aufgabenverlagerung auf die Amtsgerichtsdirektoren als Leiter der Gerichte/Behörden bringt eine deutliche Mehrbelastung, erhöhte Anforderungen an die Qualifikation und erhebliche gesteigerte Verantwortung mit sich (Selbstverwaltung, Haushaltsrecht, Budgetierung).

Auch angesichts der Tatsache, dass die Leiter solch größerer Gerichte mit 20 oder mehr Richterplanstellen regelmäßig die Dienstaufsicht über eine große Zahl an nachgeordnetem Personal ausüben, erscheint die in der Praxis in aller Regel bestehende Einstufung der Amtsgerichtsdirektoren solch größerer Amtsgerichte in R 2 mit Zulage nicht mehr angemessen.

Eine Änderung der Einstufung ist daher geboten.

**Antrag 6**

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 15 wird gestrichen.

*Begründung*

Die Schaffung neuer Sonderzuschläge ist zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nicht nötig, da § 72 BBesG bereits in seiner jetzigen Fassung die Möglichkeit eröffnet, flexibel, ganzheitlich und schnell auf Schwankungen in der Angebots- und Nachfragesituation zu reagieren.

**Antrag 7**

Es wird folgender Artikel 1a (Beamtenrecht familienfreundlich fortentwickeln) eingefügt:

**„Artikel 1a****Beamtenrecht familienfreundlich fortentwickeln****§ 1**

Alimentation kinderreicher Beamter dynamisch absichern

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jede weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 € erhöht.

**§ 2**

Familienfreundliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV)

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

§ 12 (Urlaub aus persönlichen Anlässen) Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

7. Schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für daheim gebliebene eigene minderjährige Kinder; wenn der andere Elternteil z. B. nach Geburt eines weiteren Kindes im Krankenhaus verbleibt bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr;

**§ 3**

Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung verbessern

§ 72a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „zwölf“ jeweils durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Diese Elternzeit kann auch abschnittsweise genommen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen.“

*Begründung*

Zu § 1 (Alimentation kinderreicher Beamter dynamisch absichern)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wurde auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion, die von der Koalition übernommen wurde, mit Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse umgesetzt – allerdings nur vorläufig für das Jahr 2001.

Eine endgültige Regelung will die Bundesregierung erst mit dem Besoldungsstrukturgesetz schaffen. Da dieses in weiten Teilen vom Bundesrat abgelehnt wird, dürfte es vor dem 1. Januar 2002 nicht in Kraft treten.

Demnach droht die Situation einzutreten, dass ab 2002 keine gesetzliche Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mehr besteht.

Dies wäre weder den betroffenen Familien noch den beamtenrechtlichen Familienkassen zuzumuten, da dann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch aufwändige Berechnungen in jedem Einzelfall unmittelbar anzuwenden wäre.

Aus diesem Grunde sollte schon jetzt die Gelegenheit ergriffen werden, die Höhe des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder dynamisch fortzuschreiben.

Der genannte Satz von 106,39 € entspricht dem heutigen Betrag unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2002 vorzunehmenden Anpassung um 2,2 %.

Bei der künftigen Dynamisierung ist zu prüfen, ob die Höhe dieses Zuschlags die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und ob ggf. Erhöhungen des Zuschlags für erste und zweite Kinder ebenfalls geboten sind.

Zu § 2 (Familienfreundliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV))

Die Sonderurlaubsverordnung sieht bislang nicht vor, dass bei stationärer Geburt eines weiteren Kindes dem Ehepartner Sonderurlaub für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für die daheim gebliebenen eigenen minderjährigen Kinder gewährt wird.

Insbesondere Soldaten, die sich auf Grund ihrer Versetzungshäufigkeit nur selten auf die Mithilfe in der Nähe lebender Verwandter stützen können, würden von dieser Ergänzung der Sonderurlaubsverordnung profitieren.

Damit würde überdies das Verfassungsgebot, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, weiter ausgefüllt.

Zu § 3 (Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung verbessern)

Die heutige Fassung des § 72a BBG lässt eine Beurlaubung zum Zwecke der Kindererziehung maximal für einen Zeitraum von zwölf Jahren zu.

*Insbesondere Frauen- und Familienverbände weisen darauf hin, dass dies keine optimale Voraussetzung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, weil die Erziehungszeit in einer entscheidenden Phase der Kindererziehung – nämlich im zwölften Lebensjahr – abgebrochen werden muss. Der Zeitraum sollte daher bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgedehnt werden.*

*Außerdem sollte eine Unterbrechung dieser Elternzeit ermöglicht werden, u. a., damit sich die Eltern in der Kindererziehung abwechseln können.*

Der Ausschuss hat über die Anträge, wovon im Ergebnis keiner angenommen wurde, wie folgt abgestimmt:

Die Anträge 1 und 2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt.

Die Anträge 3, 5 und 6 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Antrag 4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Antrag 7 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

b) Sodann hat der Ausschuss dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksachen 14/576 neu und 14/590), deren Inhalt aus der Beschlussempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

Dieses Ergebnis umfasst auch die von den Koalitionsfraktionen ergänzend vorgetragene Änderung zu Artikel 1 Nr. 17, nach der § 72 Abs. 1 insoweit geändert wird, indem nach dem Wort „andererseits“ die Wörter „insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage“ eingefügt wird.

c) Darüber hinaus hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS bei einer Gegenstimme eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU eine Entschliebung zur Frage des Kaufkraftausgleichs angenommen.

Die Entschliebung einschließlich der Begründung hat folgenden Wortlaut:

*Entschliebungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. Bes.ÄndG) – Drucksache 14/7097*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Die Bundesregierung wird aufgefordert,*

*dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2003 über die für den Kaufkraftausgleich maßgebende Entwicklung im Währungsgebiet des Euro zu berichten.*

*Begründung*

*Mit dem Sechsten Besoldungsänderungsgesetz hat der Deutsche Bundestag die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch nach der rechtlichen Vollumstellung auf die Währungseinheit Euro ein Kaufkraftausgleich im Währungsgebiet des Euro vorgenommen werden kann. Bei Besoldungsempfängern in den Ländern der Euro-Zone ist an die bestehenden Preisunterschiede anzuknüpfen und sind Kaufkraftunterschiede weiterhin auszugleichen.*

*Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen einen Kaufkraftausgleich im Währungsgebiet des Euro ausgesprochen. Nach Auffassung des Bundesrates „könnten Forderungen Auftrieb bekommen, unterschiedlichen Teuerungsziffern auch im Inland, z. B. durch die (Wieder-)Einführung von Ortsklassen, bei der Besoldung Rechnung zu tragen.“*

*Diesen Bedenken sollte zunächst durch eine sorgfältige Beobachtung der Entwicklung im Währungsgebiet des Euro Rechnung getragen werden.*

## **II. Zur Begründung**

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/7097 verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die vom Innenausschuss über den Gesetzentwurf hinaus beschlossenen, auf den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beruhenden ergänzenden Regelungen, die aus der rechten Spalte der der Beschlussempfehlung als Anlage beigefügten Zusammenstellung ersichtlich sind, werden im Wesentlichen wie folgt begründet:

### **Zu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)**

#### **Zu Nummer 3 (§ 7)**

a) Zu Absatz 2

Der Vorschlag des Bundesrates, dem Statistischen Bundesamt die Aufgabe zuzuweisen, für Zwecke des Kaufkraftausgleichs Teuerungsziffern zu ermitteln, soll übernommen werden.

b) Zu Absatz 3

Teilweise Übernahme des Vorschlags des Bundesrates. Nicht übernommen werden soll die vorgeschlagene Rundungsregelung. Sie ist in der vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher zu gestalten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 3 und 4)**

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Damit wird erreicht, dass die besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die

im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen angepasst werden (§ 118 Abs. 3 und 4 SGB V I). Die Vorschriften sollen den Rückforderungsanspruch des Dienstherrn sicherstellen, wenn Geldleistungen in Unkenntnis des Todes des Berechtigten auf dessen Konto überwiesen und daher zu Unrecht geleistet worden sind. Dadurch wird bisher anfallender Verwaltungsaufwand zur Sicherstellung der Rückforderungsmöglichkeit minimiert bzw. gänzlich vermieden.

#### **Zu Nummer 6** (§ 13 Abs. 2)

Inhaltliche Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Der Zeitraum der unschädlichen Unterbrechung soll jedoch – abweichend vom Vorschlag des Bundesrates – auf ein Jahr begrenzt werden.

#### **Zu den Nummern 12, 19, 20, 23 Buchstabe b und Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Centgenaue Umrechnung der bisherigen Beträge von Deutscher Mark in Euro.

#### **Zu Nummer 14** (§ 63 Abs. 1 Satz 1)

Teilweise Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Festhalten an der Delegationsmöglichkeit und Klarstellung, dass eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG getroffen werden soll und eine Rechtsverordnungsermächtigung ausscheidet.

#### **Zu Nummer 17** (§ 72 Abs. 2 und Abs. 4)

##### a) Zu Absatz 2

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 6 BBesG durch Artikel 8 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BGBl. I S. 2026).

##### b) Zu Absatz 4

Weitgehende Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Abweichend davon soll jedoch eine Delegationsmöglichkeit nur zu Gunsten der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörde bestehen. Die Forderung des Bundesrates, im jeweiligen Einzelfall gemeinsame Belange aller Dienstherrn zu berücksichtigen, ist nicht praktikabel. Vielmehr sollten derartige alle Dienstherrn betreffende Probleme in Arbeitskreisen durch Bund-Länder-Besprechungen festgelegt werden.

#### **Zu Nummer 18** (§ 72a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)

##### a) Zu Absatz 1

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 6 BBesG durch Artikel 8 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BGBl. I S. 2026).

##### b) Zu Absatz 2

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Hierdurch wird erreicht, dass bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht nur die Bundesregierung – wie nach bisherigem Recht – sondern auch die Landesregierungen

ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zusätzlich zu den Dienstbezügen zu regeln. Hierdurch können die Länder flexibler reagieren. Die Bundesregierung hat bislang von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Einheitlichkeit der Besoldung wird durch diese Kompetenzverlagerung nicht gefährdet, weil bei dem betroffenen Personenkreis naturgemäß von einer Konkurrenz der Dienstherrn untereinander nicht ausgegangen werden kann.

#### **Zu Nummer 22** (§ 83)

Redaktionelle Korrektur. Aus systematischen Gründen Änderung der Reihenfolge zweier Regelungen.

#### **Zu Nummer 23 Buchstaben j und k**

(Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B – Besoldungsgruppen A 6, A 7)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Neben dem Dienstgrad „Stabsunteroffizier“ ist gleichwertig der Dienstgrad „Obermaat“ bei den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 auszubringen.

#### **Zu Nummer 23 Buchstabe p**

(Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B – Besoldungsgruppe A 16)

Redaktionelle Anpassung. Die Streichung der Amtsbezeichnung ist erforderlich, da durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) die Abschaffung der Behörde „Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“ zum 31. Dezember 2001 vorgesehen ist.

#### **Zu Nummer 23 Buchstabe u Doppelbuchstaben dd und hh**

(Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B – Besoldungsgruppe B 6)

1. Redaktionelle Anpassung. Die Streichung der Amtsbezeichnung ist erforderlich, da durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) die Abschaffung der Behörde „Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“ zum 31. Dezember 2001 vorgesehen ist.
2. Folgeänderung auf Grund von Umnummerierungen.

#### **Zu Nummer 23 Buchstabe w**

(Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B – Besoldungsgruppe B 8)

Redaktionelle Anpassung. Die Streichung der Amtsbezeichnung ist erforderlich, da durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) die Abschaffung der Behörde „Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“ zum 31. Dezember 2001 vorgesehen ist.

#### **Zu Anlage III** (Bundesbesoldungsordnung R)

Zur Gewinnung von Stammpersonal für den Generalbundesanwalt Einfügung eines neuen Amtes „Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof“ in Besoldungsgruppe R 2.



Bisher ist das niedrigste bewertete Amt im staatsanwalt-schaftlichen Dienst des Bundes das eines Oberstaatsanwaltes beim Bundesgerichtshof in der Besoldungsgruppe R 3. Um aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die in der Regel von den Staatsanwaltschaften der Länder zum Generalbundesanwalt abgeordnet und der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet sind, Staatsanwälte in den Bundesdienst zu übernehmen, ist bislang eine Beförderung durch die Landesjustizverwaltungen in das Amt eines Oberstaatsanwalts (BesGr R 2) notwendig, um eine Sprungbeförderung zu vermeiden. Mit der Ausbringung eines neuen Amtes „Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof“ in der Besoldungsgruppe R 2 wird die Personalgewinnung für den Generalbundesanwalt erleichtert.

**Zu Artikel 2** (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

Centgenaue Umrechnung der bisherigen Beträge von Deutscher Mark in Euro.

**Zu Artikel 3** (Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG)

a) Zu Buchstabe a

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Redaktionelle Klarstellung, dass eine entsprechende Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

b) Zu Buchstabe d

Redaktionelle Klarstellung, dass eine entsprechende Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Zu Artikel 4** (Urlaubsgeldgesetz)

**Zu Nummer 1**

Centgenaue Umrechnung der bisherigen Beträge von Deutscher Mark in Euro und redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 – Kaufkraftausgleich.

**Zu Artikel 6** (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 – Kaufkraftausgleich.

**Zu Nummer 2**

Centgenaue Umrechnung der bisherigen Beträge von Deutscher Mark in Euro.

**Zu Artikel 8** (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Centgenaue Umrechnung der bisherigen Beträge von Deutscher Mark in Euro (Nummer 1) und daraus folgender redaktioneller Änderung (Nummer 2).

**Zu Artikel 9** (Anwärtersonderzuschlags-Verordnung)

Zu § 2

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates. Durch diese Übergangsregelung ist ein geordneter Übergang bis zum Erlass neuer Vorschriften gewährleistet. Durch sie werden Anwärtersonderzuschläge bis zu einer anderweitigen Regelung in bisheriger Höhe weitergewährt. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bleibt auch für Bestandsfälle sanktionsbewehrt, da dann auch diese unter die entsprechende Regelung des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der neuen Fassung fielen.

**Zu Artikel 10** (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Centgenaue Umrechnung der bisherigen Beträge von Deutscher Mark in Euro.

**Zu Artikel 12** (Übergangsvorschriften)

Zu § 4

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates zur Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge für dritte und weitere Kinder ab 2002. Die Bundesregierung teilt in der Gegenäußerung die Auffassung, dass bis zur endgültigen Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) eine gesetzliche Fortschreibung der Regelungen geboten ist. Der bisherige Betrag von 203,60 DM ist entsprechend der zum 1. Januar 2002 wirksam werden den Besoldungsanpassung um 2,2 vom Hundert erhöht und auf Euro umgerechnet.

**Zu Artikel 13** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Folgeänderung auf Grund der Umnummerierungen.

**Zu Artikel 14** (Neufassungen)

Das Bundesministerium des Innern soll befugt sein, neben Gesetzen auch Rechtsverordnungen wie die Vollstreckungsvergütungsverordnung, die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung und die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung neu bekannt zu machen. Insbesondere die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung wird durch die Umwandlung verschiedener DM-Beträge in Euro-Beträge unübersichtlich.

**Zu Artikel 15** (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund von Umnummerierungen.

Zu Absatz 3

Verschiebung des Inkrafttretens um sechs Monate, da das Gesetz nicht vor der Sommerpause verabschiedet werden konnte. Es handelt sich hierbei um Verbesserungen der Planstellensituation für Unteroffiziere und Offiziere des militärfachlichen Dienstes sowie um den Wegfall der Planstellenobergrenzen für Hauptleute/Kapitänleutnante. Auch diese Maßnahmen des Attraktivitätsprogramms sollen nunmehr – ebenso wie die Anhebung der Eingangsbesoldung auf BesGr A 3 – erst ab dem 1. Januar 2002 realisiert werden.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderungen.

3. Die PDS hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Dieser würde nicht weit genug gehen.

Auch würden die Änderungsanträge der CDU/CSU zu 1, 2 und 7 überzeugendere Lösungen bieten.

Die Fraktion der FDP hat sich bei der Schlussabstimmung enthalten. Der Gesetzentwurf sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, hätte aber in Teilen großzügiger ausfallen müssen, so z. B. im Hinblick auf die Erhöhung der Attraktivität der Bundeswehr.

Die Fraktion der CDU/CSU verweist auf ihre ausführlich begründeten Änderungsanträge. Wünschenswert wäre zwar die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte. Dem Grundanliegen stimme die CDU/CSU aber zu und werde deshalb bei der Gesamtabstimmung dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Koalitionsfraktionen heben die besoldungsrechtlichen Verbesserungen hervor. Zudem diene dieser Gesetzentwurf der Verwaltungsvereinfachung und dem Abbau der Regelungsdichte.

Berlin, den 7. November 2001

**Hans-Peter Kemper**  
Berichtersteller

**Meinrad Belle**  
Berichtersteller

**Cem Özdemir**  
Berichtersteller

**Dr. Max Stadler**  
Berichtersteller

**Petra Pau**  
Berichterstellerin



